

**Beschluss des Rates der Stadt Duderstadt vom 13.06.2013 über die Festlegung der Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Altstadt“**

Gemäß § 142 Absatz 3 BauGB wird im Sinne einer zügigen Durchführung der Sanierung bestimmt, dass die mit Sanierungssatzung vom 13.06.2013 förmlich beschlossene Sanierungsmaßnahme „Altstadt“ innerhalb einer Frist von 10 Jahren durchgeführt werden soll.